

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Bußgeldverfahren gegen VW

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 06.12.2018 - Drs. 18/2384

an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 27.12.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Pressemitteilung vom 13. Juni 2018 führt die Staatsanwaltschaft Braunschweig aus: „Grundlage des Ordnungswidrigkeitenverfahrens war und ist die Verletzung von Aufsichtspflichten in Betrieben und Unternehmen nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.“

Unter der Überschrift „Irrer Streit um VW-Bußgelder“ berichtete die *Bild* am 1. Dezember 2018, dass das Bundesverkehrsministerium (BMVI) den erlassenen Bußgeldbescheid aus Niedersachsen anfordert, um zu klären, welche Verfehlungen konkret geahndet wurden und welche noch nicht. Die VW-Ermittler verweigerten der Bundesregierung die Akteneinsicht. Das BMVI wolle jedoch auf sein Informationsrecht pochen und zudem ein neues Bußgeldverfahren gegen VW anstrengen, bei dem dann noch nicht berücksichtigte Tatbestände geahndet werden könnten (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/keine-akteneinsicht-irrer-streit-um-vw-bussgelder-58770632.bild.html>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - Referat für koordinierende Fachaufsicht über das Kraftfahrt-Bundesamt - hat mit einem unmittelbar an die Staatsanwaltschaft Braunschweig gerichteten Telefaxschreiben vom 14.06.2018 um Übersendung des Bußgeldbescheides gegen die Volkswagen AG vom 13.06.2018 gebeten. Dieser sollte in die dortigen fachaufsichtsrechtlichen Prüfungen, ob sich aus dieser Bußgeldentscheidung Rechtswirkungen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Durchführung von Bußgeldverfahren gegen die Volkswagen AG ergeben, einbezogen werden.

Die Anfrage wurde auf dem Dienstweg unter dem 10.07.2018 von der Staatsanwaltschaft Braunschweig beantwortet. Das Kraftfahrt-Bundesamt hatte gemäß § 41 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) das Verfahren unter dem 30.03.2017 an die Staatsanwaltschaft Braunschweig abgegeben, soweit die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1, 1. Alternative der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV) für die verfahrensgegenständlichen Dieselfahrzeuge der Volkswagen AG mit dem Motor EA 189 betroffen war. Vor diesem Hintergrund wurde das BMVI gemäß § 474 Abs. 3, 2. Halbsatz Strafprozessordnung um entsprechende Darlegung gebeten, soweit darüber hinaus fehlende Informationen zur dortigen Aufgabenerfüllung erforderlich seien. Weitere Auskunfts- oder Akteneinsichtsgesuche durch das BMVI sind daraufhin nicht erfolgt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation, dass die VW-Ermittler die Akteneinsicht durch die Bundesregierung verweigern?

Gemäß § 478 Abs. 1, 1. Halbsatz Strafprozessordnung entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht. Die in der Vorbemerkung dargestellte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass bisher nur ein Bußgeld bezüglich der Verletzung von Aufsichtspflichten in Betrieben und Unternehmen nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes verhängt wurde, und ist sie der Auffassung, dass die damit einhergegangene Höhe des Bußgeldes von 1 Milliarde Euro die unionsrechtliche Pflicht zur abschreckenden Sanktionierung von Verstößen gegen das Typzulassungsrecht für Kraftfahrzeuge erfüllt?

Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind im Zusammenhang mit der sogenannte Abgasaffäre weitere Verfahren anhängig, in denen eine Abschlussentscheidung noch nicht ergangen ist. Mit dem Bußgeldbescheid vom 13.06.2018 ist ein erster Schritt zur straf- und bußgeldrechtlichen Aufarbeitung erfolgt.

Das gegen die Volkswagen AG festgesetzte Bußgeld in Höhe von 1 Milliarde Euro umfasst einen sanktionierenden Teil in Höhe von 5 Millionen und einen vermögensabschöpfenden Teil in Höhe von 995 Millionen Euro. Bereits die Höhe der Geldbuße dürfte die erforderliche abschreckende Wirkung entfalten.

3. Welche Tatbestände könnten neben den Aufsichtspflichtverletzungen noch erfüllt sein und zu einer Sanktion des Unternehmens führen?

Nach § 30 OWiG kann gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden im Falle einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Leitungspersonen, wenn dadurch Pflichten, die die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte (sogenannte Verbandsgeldbuße).

Neben Aufsichtspflichtverletzungen im Sinne des § 130 OWiG kommt als Anknüpfungspunkt für eine Verbandsgeldbuße grundsätzlich auch die Verletzung von anderen betriebsbezogenen Pflichten, von Allgemeinpflichten und von Geboten in Betracht (Rogall, in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 30, Rn. 89-94).